



Öffentliche Bekanntmachung
des Kreises Plön

Lfd.Nr./Jahr
34 /2006

Veröffentlichungsdatum:
22.12.2006

Satzung des Kreises Plön **über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte,** **Ämter und amtsfreien Gemeinden zu Aufgaben der** **Sozialhilfe und der Grundsicherung nach dem Zwölf-** **ten Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)**

Aufgrund des § 99 Abs. 1 Sozialhilfegesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2006 (BGBl. I S. 1706, i. V. m. § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) vom 15.12.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 594) sowie § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 66), wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 14.12.2006 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden werden beauftragt, folgende dem Kreis als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegende Aufgaben durchzuführen und dabei im Namen des Kreises zu entscheiden:

1. Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des Dritten Kapitels des SGB XII mit Ausnahme der generellen Festsetzung der Brennstoffbeihilfen und der Mehrbedarfszuschläge bei kostenaufwendiger Ernährung
2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach den Bestimmungen des Vierten Kapitels des SGB XII
3. Bestattungskosten nach § 74 SGB XII
4. Hilfen zur Gesundheit nach §§ 47 ff. SGB XII
5. Altenhilfe nach § 71 SGB XII, soweit persönliche Hilfe zu gewähren ist, mit Ausnahme der Vermittlung eines Heimplatzes.

außerhalb von teilstationären und stationären Einrichtungen.

§ 2

Die Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden verfolgen im Rahmen der Beauftragung nach § 1 die Ansprüche des Kreises Plön als Träger der Sozialhilfe gegenüber unterhalts-, kostenbeitrags-, kostensatz- und aufwendungersatzpflichtigen Personen und sonstigen Verpflichteten sowie Trägern anderer Sozialleistungen und betreiben die Feststellung solcher Sozialleistungen (§ 95 SGB XII) im Namen des Kreises. Sie bewirken durch schriftliche

Anzeige nach §§ 93 und 114 SGB XII, §§ 102 ff. SGB X den Übergang von Ansprüchen auf den Kreis bzw. teilen Unterhaltspflichtigen den Übergang der Ansprüche gem. § 94 SGB XII mit, verfolgen vorbehaltlich der Regelung in § 3 die sich hieraus ergebenden Ansprüche und ziehen die Leistungen ein.

§ 3

Maßnahmen und Entscheidungen nach dem Zweiten Abschnitt des Dreizehnten Kapitels des SGB XII (Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe) sowie Streitverfahren gegen andere Träger der Sozialhilfe und Träger anderer Sozialleistungen bleiben dem Kreis vorbehalten.

§ 4

- (1) Die Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden verauslagen die Aufwendungen für die von ihnen im Namen des Kreises Plön wahrgenommenen Aufgaben.
- (2) Der Kreis erstattet den Städten, Ämtern und amtsfreien Gemeinden die Aufwendungen unter Abzug des Anteils, den sie nach § 2 AG-SGB II in Verbindung mit der Haushaltssatzung des Kreises Plön in der jeweils geltenden Fassung für die Kosten der Unterkunft zu tragen haben.
- (3) Damit der Kreis Plön die vom Land Schleswig-Holstein vorgegebenen Abrechnungstermine mit dem Land einhalten kann, haben die Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden die Abrechnungen zu den jeweils per Rundverfügung festgesetzten Terminen fristgerecht vorzulegen.

§ 5

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Tage treten die Satzung des Kreises Plön über die Beteiligung der kreisangehörigen Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden im Kreis Plön an Aufgaben des örtlichen Trägers der Sozialhilfe vom 13.04.1999 sowie die Satzung des Kreises Plön über die Beteiligung der kreisangehörigen Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden an Aufgaben der Grundsicherung nach dem Grundsicherungsgesetz vom 08.01.2003 außer Kraft.

Plön, den 18.12.2006

Kreis Plön
Der Landrat
Amt für Soziales

Dr. Gebel
Landrat